

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

„ein oder andere pass sich ereignet, nicht so lang aufgehalten, aller  
 „Orthen in Ihrer richtigen Zugordnung durchgeföhret, zusamben ge=  
 „halten, und die Leute nicht unnötwendiger nachlauffen, nicht strapa=  
 „zieret und zu grundt gerichtet werden, wie auch daß aniesz, daß  
 „wier über die Raab in feindes Landt gehen, die Jenige so etwan  
 „nicht folgen können, oder zurückbleiben von den feindlichen Par=  
 „theyen aufgefangen, oder von dem Feindt wohl gar ein Theil dar=  
 „von in einem unordentlich March überfallen werde, welches von  
 „einem so geschwinden Feindte, als der ist, mit dem Wir zu thun  
 „haben, wann es durch gutte Ordnung und scharfe Kriegs=Disziplin  
 „nicht verhindert wirdt, leicht geschehen kan: Allß habe Ich gar  
 „nötthig befunden nachfolgende puncta bei der ganzen Infanterie zu  
 „intimiren und allen Herrn Commendanten und Regimentern ernst=  
 „lich und bey verlust Ihrer Chargen anzubefehlen, daß Sie nicht  
 „allein solche Ihnen nachgesetzten unter und Ober=Officiren intimiren,  
 „wohl einbinden und zu verstehen geben wollen, sondern auch ernst=  
 „lich darob halten, daß alles undt jedes, was darinnen begriffen, zu  
 „beförderung Ihre Majestät unsers allergnädigsten Herrenß dienste  
 „fleißig und punctual ezequiret werde.

„1. Solle, wenn der Quartiermeister das Lager auszustrecken  
 „vorangehet, Niemand, als denen hierzu nöthigen Fouriren und  
 „Fourirschützen zugelassen werden, mit zu gehen, welche befugter  
 „Quartiermeister bey verlust seines Kopffs zu Ihrer verrichtung an  
 „und dergestalten soll beisammen halten, daß sich keiner soll unter=  
 „stehen, von Ihme weg oder in die nechstgelegene Dörffer zu reitten,  
 „oder zu gehen, noch weniger andere ungelegenheiten oder plünde=  
 „rungen darinnen zu verursachen, weilen, wann etwas dergleichen ge=  
 „schehen solte, gedachter Quartiermeister es mit seinem Halß wird  
 „zu verantworten haben.

„2. Solle den Troßweibern, und alles dergleichen Lumpen=  
 „gefindtl, durch welche, wann sie zerstreuet undt von dem Feindt er=  
 „dappt werden, oftmahl eine ganze armee verkundschaftt würdt, und  
 „in unglück kombt, der Profos Ihres Regiments bey sich zurückhalten,  
 „unnd Niemandt unter was für praetext es auch seyn könnte, vor=  
 „ausgehen lassen, auch sollen Sie nicht hinter den Regimentern,  
 „sondern hinter der ganzen Infanterie in der ordnung, wie die